

Mitteilung des Senats vom 7. November 2023**Wird die Radikalisierung politisch hingenommen?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/72 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Teilt der Senat grundsätzlich die Aussage von Herrn van Hüllen?
2. Wenn nicht, warum nicht?

Die Prävention und Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität und von Extremismus in allen Phänomenbereichen hat für den Senat eine hohe Priorität und bildet einen Arbeitsschwerpunkt der Sicherheitsbehörden im Land Bremen.

Der Personaleinsatz richtet sich dabei nach einer differenzierten Einzelfallbetrachtung der von der jeweiligen Bestrebung ausgehenden Gefahr. Eine in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegene Gefahrenlage, die Notwendigkeit einer Früherkennung sowie der Anstieg klassischer gefahrenabwehrender und strafprozessualer Ermittlungsverfahren erforderten bereits vor einigen Jahren strukturelle und personelle Verbesserungen der für den Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen.

Die hochdynamischen Entwicklungen, Trends und starken Wechselwirkungen im Aufgabengebiet des Staatsschutzes werden fortlaufend analysiert. Kurzfristigen Entwicklungen wird durch flexible, organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen begegnet.

Der Einsatz gefahrenabwehrender Maßnahmen gegen extremistische Bestrebungen durch die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen erfolgt auf der Grundlage des Bremischen Polizeigesetzes. Es legt die Zuständigkeiten der Polizei im Land Bremen fest und definiert die polizeilichen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der Bürger:innen vor Gefahren und Kriminalität eingesetzt werden dürfen.

Ferner sind die Polizeien im Land Bremen gemäß § 163 Strafprozessordnung (StPO) gesetzlich dazu verpflichtet, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung zu verhindern. Diese Aufgabenzuweisung an die Polizei schließt ebenso die Bekämpfung der strafbaren Radikalisierung in den Phänomenbereichen des Rechtsextremismus, der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates, der „Reichsbürger:innen“ und „Selbstverwalter:innen“, des Linksextremismus sowie des Islamismus und des auslandsbezogenen Extremismus mit ein.

Die Beobachtung extremistischer Bestrebungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes und ist nicht in die politische Opportunität gestellt. Das Gesetz enthält die Vorgabe, dass der Schwerpunkt beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich gewaltorientierter Bestrebungen und Tätigkeiten erfolgen soll.

In Wahrnehmung seiner Frühwarnfunktion stellt das LfV die aktuellen Schwerpunkte seiner Arbeit in dem Bericht dar, der folglich keine abschließende Aufzählung sämtlicher Beobachtungsobjekte beinhaltet. So liegt in der öffentlichen Berichterstattung der Fokus beispielsweise im Linksextremismus auf dem gewaltorientierten Bereich, da von diesem in Bremen eine ungleich größere Bedrohung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ausgeht als von rein dogmatisch ausgerichteten und nicht gewaltorientierten linksextremistischen Gruppierungen.

Die dogmatisch linksextremistischen Gruppierungen bilden die ideologische Basis für den gewaltorientierten Linksextremismus, auch dies hat das LfV im Blick.

3. Wie viele Verdachtsfälle gab es in Hinblick auf extremistisch motivierte Taten in den letzten vier Jahren (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?
4. Wie verteilen sich diese auf die im Verfassungsschutzbericht genannten Bereiche (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Eine Auswertung zu sogenannten Verdachtsfällen im Hinblick auf extremistisch motivierte Taten im Sinne von bloßen Handlungen liegt dem Senat nicht vor und kann auch nicht nachträglich hergestellt werden, ohne jede einzelne Tätigkeit der Polizei individuell zu prüfen.

Soweit es sich um den Verdacht von Straftaten handelt, werden diese gemäß des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) erfasst.

5. Wie viele extremistisch motivierte Straftaten gab es in den letzten vier Jahren (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?
6. Wie verteilen sich diese auf die im Verfassungsschutzbericht genannten Bereiche (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre angeben)?

Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden im KPMD-PMK registriert. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, das seit dem Jahr 2001 besteht und bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur politisch motivierten Kriminalität gewährleistet. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen. Im Rahmen des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Bundesländer sogenannten Themenfeldern zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ abgebildet. Ist ein Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK – links –, PMK – rechts –, PMK – ausländische Ideologie – oder PMK – religiöse Ideologie – subsumierbar, ist seit dem 1. Januar 2023 der Phänomenbereich PMK – sonstige Zuordnung – zu wählen. Bis zu diesem Datum hieß der Phänomenbereich „nicht zuzuordnen.“

Entsprechend eines Auszugs der Definition von Extremismus gemäß den Vorgaben des KPMD-PMK des Bundeskriminalamts (BKA) ist Folgendes zu beachten:

„Nicht alle politisch motivierten Straftaten sind als extremistisch einzuordnen. Der Begriff ‚extremistische Kriminalität‘ orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie dazu vorhandener Rechtsprechung. Die Bewertung als extremistisch setzt über die ‚allgemeine‘ politische Motivation zusätzlich voraus, dass sich die Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet.“

Die in der Einleitung zu den Fragen genannten, auf den Verfassungsschutzbericht Bezug nehmenden Begriffe „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ sowie „Reichsbürger:innen“ und „Selbstverwalter:innen“ wurden entsprechend der Kriterien des KPMD-PMK dem jeweils einschlägigen Phänomenbereich zugeordnet. Sofern kein anderer Phänomenbereich betroffen war, erfolgte dies bis zum 31.

Dezember 2022 entsprechend des KPMD-PMK im Phänomenbereich „nicht zuzuordnen.“

Die Zahl extremistisch movierter Straftaten im Land Bremen der letzten vier Jahre entsprechend des KPMD-PMK ist der folgenden Übersicht zu entnehmen. Eine Zuordnung der Straftaten zu den bestehenden Phänomenbereichen des KPMD-PMK ist der Übersicht ebenfalls zu entnehmen.

Zuordnung zum Extremismus	Anzahl von Straftaten				
	2019	2020	2021	2022	Gesamtzahlen 2019 bis 2022
Links	54	77	35	40	206
Rechts	117	246	160	274	797
Ausländische Ideologie	5	3	10	16	34
Religiöse Ideologie	1	11	3	10	25
Nicht zuzuordnen	26	15	8	31	80
Summe	203	352	216	371	1 142

Die Zahl extremistisch movierter Straftaten resultiert im dargestellten Zeitraum insbesondere aus dem Bereich „Rassismus/Fremdenfeindlichkeit“ als Unterausprägung der „Hasskriminalität“ des KPMD-PMK. Der erkennbare Anstieg ist auf eine mittlerweile erhöhte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung in Bezug auf Volksverhetzung und Beleidigungen zurückzuführen.

7. Wie viele Mitarbeiter von Polizei und Verfassungsschutz waren in vergangenen vier Jahren mit der Aufklärung extremistisch motivierter Taten befasst (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre für das Gesamtphänomen der extremistisch motivierten Straftaten sowie die einzelnen Bereiche angeben)?
8. Wie viele Arbeitsstunden wurden für die Aufklärung politisch motivierter Straftaten aufgewendet (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre für das Gesamtphänomen der extremistisch motivierten Straftaten sowie die einzelnen Bereiche angeben)?

Bei den Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen sind derzeit etwa 50 Mitarbeitende im Aufgabengebiet des Staatsschutzes für die fest definierten Phänomenbereiche islamistischer Extremismus und Terrorismus, politisch motivierte Ausländerkriminalität, PMK – links, PMK – rechts und PMK – sonstige Zuordnungen („Reichsbürger:innen“ und „Selbstverwalter:innen“) eingesetzt. Hinzu kommen noch etwa 25

weitere Beschäftigte in den Staatsschutzdienststellen, die Führungs-, Unterstützungs- und Verbindungsaufgaben wahrnehmen.

Im Rahmen zu setzender Schwerpunkte kommt es anlassbezogen zu temporären Personalverschiebungen. Daher ist eine feststehende Zuordnung von einzelnen Beschäftigten zu den verschiedenen Bereichen nicht möglich. Weiter ist hierbei anzumerken, dass die Übergänge zwischen bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel Rechtsextremismus und sonstige Zuordnungen (Reichsbürger:innen etc.) teilweise fließend sind. In den beiden zuletzt genannten Bereichen erfolgt zudem auch die Bearbeitung aller Strafanzeigen, die der Hasskriminalität als Teilmenge der PMK zuzuordnen ist.

Die wesentliche Aufgabe des Verfassungsschutzes ist das Sammeln, Auswerten und Analysieren von Informationen über extremistische Bestrebungen und Tätigkeiten. Die Aufklärung von Straftaten obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Sofern das LfV im Rahmen seiner Tätigkeit Hinweise auf entsprechende Taten erlangt, übermittelt es diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an die zuständigen Behörden. Eine Zuordnung von einzelnen Beschäftigten des LfV oder einzelne Beschäftigungsvolumina zu einer thematisierten Aufklärung von Straftaten ist daher nicht möglich. Es wird seitens des LfV keine Statistik darüber geführt, welchen Anteil die Erkenntnisse zu Straftaten am gesamten Informationsaufkommen des LfV ausmachen.

Insgesamt sind 70 Mitarbeitende beim LfV beschäftigt. Der Personaleinsatz erfolgt entsprechend des gesetzlichen Auftrags und jeweils angepasst an die aktuellen Entwicklungen einer sich stets weiterentwickelnden Bedrohungslage. Er unterliegt der Kontrolle der „Parlamentarischen Kontrollkommission“.

9. Wie hoch war die Aufklärungsquote bei extremistisch motivierten Taten in den letzten vier Jahren (bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre für das Gesamtphänomen der extremistisch motivierten Straftaten sowie die einzelnen Bereiche angeben)?

Aufgrund von organisatorischen und technischen Anpassungen bei der Erfassung, Führung und Auswertung des KPMD-PMK innerhalb des Landeskriminalamtes Bremen kann die Aufklärungsquote insgesamt und für die einzelnen Jahre – für das Gesamtphänomen der extremistisch motivierten Straftaten sowie die einzelnen Bereiche – lediglich beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 abgebildet werden. Weitergehende, detaillierte Auswertungen könnten nur im Rahmen zeitaufwändiger händischer Erhebungen erfolgen. Diese Datenerhebungen waren innerhalb des für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht umsetzbar. Ermittlungen im Bereich der linksextremistischen Straftaten erweisen sich bundesweit als sehr schwierig und aufwendig. Linksextremistisch motivierte

Straftaten werden in der Regel planmäßig vorbereitet und durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass das Entdeckungsrisiko der Täter:innen während der Tat und auch aufgrund von bewusst vermiedenen verwertbaren Spurenlagen gering ist.

Straftaten von größerem Ausmaß werden zudem professionell sowie konspirativ vorbereitet und sind klandestinen Kleingruppen zuzurechnen, die äußerst abgeschottet agieren. Es werden gezielt Tatbegehungsweisen gewählt, die möglichst geringe Spurenlagen zur Folge haben.

2022	Anzahl extremist. Straftaten insgesamt*	Anzahl extremist. Straftaten aufgeklärt	Aufklärungsquote
Links	40 (0)	5	12,5 Prozent
Rechts	274 (127)	156	56,9 Prozent
Ausländische Ideologie	16 (2)	5	31,3 Prozent
Religiöse Ideologie	10 (1)	7	70,0 Prozent
Nicht zuzuordnen	31 (1)	19	61,3 Prozent
Gesamt	371 (131)	192	51,8 Prozent

*Die Werte in Klammern weisen die Anzahl der Propagandadelikte gemäß §§ 86 und 86a Strafgesetzbuch aus.